

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 7 (1831)
Heft: 2

Artikel: Martini-Kirchhöre in Rüthe, 1830
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Martini-Kirchhore in Rütke, 1830.

Sonntags den 19. Wintermonat 1830 wurde in Rütke nach alljährlicher Uebung die Martini-Kirchhore gehalten, um für ein Jahr den Mesmer, den Zinseinzieher vom Kirchen-Pfrund- und Armen-Gut und den Baumeister zu erwählen oder zu bestätigen.

Die Kirchhore ward vom stillstehenden Hauptmann, in Abwesenheit des regierenden, angeführt. Die erste Wahl, oder vielmehr die Bestätigung des Mesmers ging ganz ruhig vor sich. Da wurde zur Erwählung des Einziehers geschritten und vom Hauptmann, laut Rätchen-Erkantnuß, ohne Umfrage bei den Hrn. Vorgesetzten, drei Gemeindeglieder vorgeschlagen, in dem Sinn, keinen Beisatz in's Mehr zu nehmen, weil diese seit 1822 an den Kirchhoren weder Stimme noch Hand geben dürfen, dagegen aber seitdem auch nicht mehr zu Einziehern gewählt worden seien. Diesem Vorschlag entgegen ward aus der Versammlung ein Beisatz angerathen. Der Hauptmann erklärte, er könne diesen, aus obigen Gründen, nicht in's Mehr nehmen, worauf mehrere aus dem Volk auftraten, jenes Begehren unterstützten und verlangten, der Hauptmann müsse in's Mehr setzen, was die Bauern anrathen, das sei unsere Freiheit. — Der Hauptmann, der nicht beides thun, den Auftrag der Vorgesetzten befolgen und dem Volke entsprechen konnte, hielt bei erstern eine Umfrage und diese sprachen sich einstimmig dafür aus, bei ihren Beschluß zu bleiben und keine Beisassen zu Einziehern zu wählen, so lange diese nicht auch stimmberechtigt seien.

Der Lärm wurde größer und das Begehren von Seite der Versammlung heftiger wiederholt. „Heute muß abgemehret werden, hieß es, ob die Beisassen sich zu Einziehern müssen brauchen lassen oder nicht; die Vorgesetzten haben kein Recht, darüber abzusprechen; dadurch würde uns die Freiheit entzogen

oder doch geschmälet.“ — Der Hauptmann wollte Ruhe gebieten, wurde aber wegen des starken Geräusches nicht verstanden; er war um so mehr in Verlegenheit, da der Grundsatz der Vorsteher auf Billigkeit beruht, während derjenige des Volkes sich auf das Beispiel mehrerer Gemeinden stützt, und kein Gesetz vorhanden ist, an das er sich hätte halten können. Er machte daher den Vorschlag, die Kirchhöre auf nächsten Sonntag zu verschieben; mittlerweile möchten sie dann zu den Vorgesetzten kommen, um sich über die Sache zu verständigen; bei dreimaligem Abstimmen aber konnte man zu keiner Mehrheit gelangen, da nur wenige Hände sich aussprachen. Dagegen mehrte sich das Mißverständniß und der Argwohn, als wollten die Vorgesetzten gewalthaberisch handeln und das Volk um die Freiheit bringen. Mehrere Männer liefen von dem hintern Theil der Kirche nach vorne, in die langen Stühle und der Tumult nahm zu. Nochmals ließ der Hauptmann durch Umfrage die Vorgesetzten sich hierüber aussprechen. Sie beharrten auf ihrer Ansicht. Darauf wollte er den Versuch machen, den Baumeister zu wählen, aber fruchtlos; man wollte zuerst das andere entschieden haben. Am Ende entläßt der Hauptmann die Versammlung und entfernt sich mit den übrigen Vorgesetzten aus der Kirche. Ihnen folgte allmählig auch das versammelte Volk.

Nach genommener Rücksprache mit den Tit. Hrn. Standeshauptern wurde auf den 26. Wintermonat eine Rätthenversammlung angeordnet, erstlich um allfällige Wünsche von Seite der Gemeindeglieder anzuhören, und zweitens um die nöthigen Maßnahmen zu treffen, das Geschäft gehörig zu beseitigen. Von Seite des Volkes fand sich Niemand ein. In Betreff der Sache selbst ward einstimmig erkannt, bei dem ausgesprochenen Grundsatz zu bleiben und beschloß, auf den 5. Christmonat die Kirchhöre durch den regierenden Hauptmann wieder einberufen zu lassen. Es geschah dies am 28. Wintermonat folgender Weise:

„Es ist einer ehrsamten Gemeinde anzuzeigen, daß nächsten Sonntag eine Kirchhöre abgehalten werden soll, an welcher

„ein Einzieher und Baumeister für ein Jahr zu wählen sind. —
„Es ist ferner anzuzeigen, daß im Lauf der Woche von Haupt-
„leut und Rätthen erkannt worden, daß für den Einzug einzig
„und ausschließlich nur Angehörige der Gemeinde Rüthe in
„die Wahl gesetzt werden mögen, gestützt auf den rechtlichen
„Grundsatz, daß nur diejenigen wählbar sein, welche das
„Stimmrecht haben. Wer also ferner gegen diesen Grundsatz
„zu protestiren für gut findet, der ist angewiesen, die Anzeige
„bei dem Tit. Regier. Hrn. Landammann zu machen, und bei
„demselben um weitere Weisung einzukommen.“

Eine solche Weisung ist, laut sichern Berichten im Laufe der Woche nachgesucht worden, aber nicht nach Wunsch ausgehalten und deswegen auch kein Gebrauch davon gemacht worden. Die Kirchhöre fand am festgesetzten Tage statt und der Einzieher wurde aus den Gemeindegürgern gewählt.

Einsender stellt nun noch zwei Fragen:

1) Darf oder muß ein Hauptmann alles in's Mehr setzen, was angerathen oder verlangt wird, und wie hat er sich in solchen Fällen zu benehmen?

2) Ist das Freiheit, wenn ein Theil der Landleute einem andern, in einigen Gemeinden fast eben so zahlreichen, das Wahlrecht entziehet und dabei fordert, daß der Beisatz gleich den Gemeindegürgern alle Gemeindeglasten tragen helfe?

Antwort der Redaktion.

Auf Frage 1. Siehe den zweiten Artikel des Landbuches. Die Kirchhöre sind im Kleinen, was die Landsgemeinden im Großen.

Auf Frage 2. Siehe den Aufsatz: „Ueber die Beisassen“ in diesem Blatt.
